



intelligent boxes



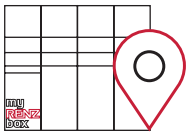
GESETZGEBUNG

Neues Postgesetz

24/7 Pakete an der Haustüre empfangen

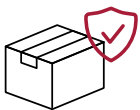
Zum 19.07.2024 traten Teile des neuen Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts in Kraft. Das Gesetz verpflichtet Paketdienste in anbieterneutrale Paketboxen (mechanisch oder digital) zuzustellen.

Was bedeutet das für Sie und Ihre myRENZbox:



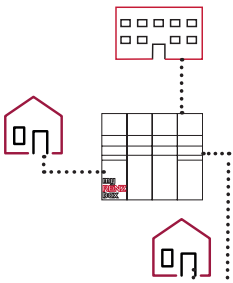
Einfache Zustellung in eine Paketbox durch Weisung

Die Weisung erfolgt durch Adressierung der Paktsendung auf die Paketbox. Eine Abstellgenehmigung ist nicht mehr notwendig.



myRENZbox als sichere Paketverwahrung

Das Gesetz verpflichtet ab sofort Paketdienste in anbieterneutrale Paketboxen (mechanisch oder digital) zuzustellen



Platzierung der myRENZbox flexibel im Quartier möglich

Die Adresse auf Paketen kann dank dem neuen Gesetz von der tatsächlichen Wohnadresse abweichen. Damit ist es möglich zentral eine myRENZbox frei im Quartier zu stellen, um dort Pakete aller Bewohner zu empfangen.

Sie möchten mehr erfahren?
Kontaktieren Sie uns unverbindlich
unter: service@renzgroup.de



Unsere Empfehlung der Paketadressierung

Max Mustermann
myRENZbox (PIN 1234)
Musterstraße 12
71737 Musterstadt

Auszug aus dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts – (gültig ab 19.07.2024) „Paragraph 13 – Paketzustellung“

Zustellung von Paketen

(1) Anbieter haben Pakete an der in der Anschrift genannten Adresse durch Aushändigung an den Empfänger zuzustellen, sofern nicht vereinbart ist, dass der Anbieter die Sendung in einer von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtung zur Abholung durch den Empfänger bereitstellt. Ist eine Zustellung nach Satz 1 nicht möglich, ist die Sendung nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Zustellung

1. an der in der Anschrift genannten Adresse durch Einlegung in eine vom Empfänger zur Verfügung gestellte oder dem Empfänger zur Verfügung stehende und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Paketen, 2. an eine anbieterneutrale automatisierte Station zum Empfang von Paketen, für deren Nutzung dem Anbieter keine zusätzlichen Kosten entstehen, oder 3. auf eine andere Art, etwa durch Ablage an einem bestimmten Ort oder durch Aushändigung an eine bestimmte Person, zu erfolgen, wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 eine entsprechende Weisung des Empfängers vorliegt oder im Falle der Nummer 3 eine entsprechende Vereinbarung zwischen Empfänger und Anbieter getroffen wurde.

(3) Kann ein Paket nicht nach Absatz 1 oder 2 zugestellt oder zur Abholung bereitgestellt werden und erfolgt kein weiterer Zustellversuch, hat der Anbieter den Empfänger über den erfolglosen Zustellversuch zu unterrichten und zur Abholung des Pakets am nächstgelegenen Hinterlegungsort aufzufordern. Der Anbieter hat die Sendung am Hinterlegungsort mindestens sieben Werktage zur Abholung bereitzuhalten. Der Anbieter muss dem Empfänger dabei die Möglichkeit einräumen, der Hinterlegung in eine automatisierte Station, die nur mit eigenen technischen Geräten des Empfängers genutzt werden kann, für den Einzelfall oder dauerhaft zu widersprechen. Pakete, die zur Abholung bereitgestellt und nicht abgeholt wurden, sind an den Absender zurückzusenden, es sei denn, der Absender hat mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Satz 4 gilt auch für Pakete, die endgültig nicht zustellbar sind.